

Rechtsexperten informieren

## Steuersparmodell Familie – wenn Ehefrauen mitarbeiten

Seit mehr als 20 Jahren, seit der Eherechtsreform 1976, besteht für Ehefrauen nicht mehr die Pflicht, rein aus dem familienrechtlichen Aspekt unentgeltlich im Geschäft des Ehemannes mitzuarbeiten. Nur wenn das Geschäft aufgebaut wird oder Krankheit und Notzeit eine Mithilfe notwendig machen, ist eine Ehefrau auch heute noch verpflichtet, dem Ehemann in einem Geschäft behilflich zu sein. Rechtsanwalt Thomas Feil hat einige Informationen zusammengestellt.

Arbeitete die Ehefrau außerhalb der Notzeit im Geschäft mit, ist es sowohl für sie selbst als auch für Ihren Ehegatten vorteilhaft, einen Arbeitsvertrag abzuschließen und wie eine normale Mitarbeiterin bezahlt zu werden: Die Ehefrau zahlt eigene Rentenversicherungsbeiträge ein und sichert einen Teil der Altersversorgung; der Ehemann hingegen kann die Ausgaben für die Beschäftigung seiner Ehefrau steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen. Hierbei kann es jedoch entscheidend auf die richtige Vertragsform ankommen.

Die Eheleute Weber betreiben eine Fleischerei. Herr Weber ist Schlachtermeister und Inhaber des Geschäftes. Seine Ehefrau verkauft während der gesamten Ladenöffnungszeiten Fleisch- und Wurstwa-

ren. Mündlich haben sich die beiden geeinigt, daß Frau Weber für Ihre Tätigkeit monatlich 2500,- DM brutto erhalten soll.

Prinzipiell kann ein Arbeitsvertrag mündlich geschlossen werden. Aus Beweis Zwecken – insbesondere gegenüber dem Finanzamt – ist es jedoch ratsam, den Arbeitsvertrag schriftlich zu schließen:

Ehegatten-Arbeitsverträge werden nur anerkannt, wenn sie ernsthaft vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, daß die Arbeitsvergütung ausdrücklich genannt und auf ein eigenes Konto der Ehefrau gezahlt wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung des Ehegatten sollte im Arbeitsvertrag der genaue Zeitrahmen der Beschäftigung angegeben werden.

### Vergütung

Wird ein Arbeitsvertrag geschlossen, so hat die Ehefrau Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Ist die Vergütung ungewöhnlich hoch, so kommt leicht der Verdacht auf, daß das Arbeitsverhältnis nicht tatsächlich durchgeführt wird, sondern eine Reduzierung der steuerlich ungünstigen Privatentnahme vorliegt.

Frau Arnold macht für Ihren Ehemann ganztags die Buchhaltung für vier Optiker-Geschäfte. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen Frau Arnold und ihrem Mann ist ein Gehalt von 800,- DM brutto pro Monat vorgesehen. Frau Arnold hat nämlich eine persönliche Schwäche für Angebote aus Katalogen. Das Versandhaus Bestellschnell hat bereits ihr Arbeitseinkommen per Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gepfändet.

Das Versandhaus kann in Höhe der üblichen Vergütung einer ganztägig beschäftigten Buchhaltungskraft und unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenzen bei Herrn Arnold pfänden.

Die Vergütung von Frau Arnold ist im Verhältnis zur ihrer Arbeitsleistung nicht angemessen. In einem solchen Fall wird vermutet, daß sie über das

Auch wir sind auf der „Fensterbau '99“. Die

# GLASWELT

finden Sie in Halle 6.0, Stand 322.

Einkommen ihres Mannes mehr verdient und das tatsächliche Einkommen hier lediglich zum Nachteil des Gläubigers, hier des Versandhauses, verschleiert wird.

### Güterstand

Der gesetzliche Güterstand bzw. die Vereinbarung der Gütertrennung haben keine Auswirkungen auf die wirksame Begründung des Ehegatten-Arbeitsvertrages. Wurde jedoch ausdrücklich der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart und gehört der Betrieb zum gemeinschaftlichen Vermögen, so ist die Ehefrau niemals Arbeitnehmerin, sondern immer Mitunternehmerin. □